

Fristverlängerung der Vor-Ort-Inaugenscheinnahe von Biomasseanlagen nach § 42 HkRNDV aufgrund von COVID-19

Sehr geehrte Umweltgutachter*innen,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweisregisterdurchführungsverordnung (HkRNDV) sind die Betreiber*innen der im Herkunftsregister (HKNR) registrierten Anlagen zur (Mit-)Verbrennung von Biomasse verpflichtet, Umweltgutachter*innen mit einer Inaugenscheinnahe der Anlage zu beauftragen, um die Einsatzstoff-Tagebücher, mit denen die eingesetzten Brennstoffe dokumentiert werden, zu plausibilisieren. Die Inaugenscheinnahe ist in regelmäßigen Abständen von höchstens 15 Monaten vorzunehmen. Das Datum der Vor-Ort-Besichtigungen ist im HKNR zu vermerken.

Während der Maßnahmen, die zur Eindämmung des COVID-19 Virus ergriffen wurden und weiterhin andauern, ist es möglich, dass die regelmäßige Inaugenscheinnahe der Anlage nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durchgeführt werden kann, weil die Sicherheit der Beteiligten nicht gewährleistet ist. Darum gelten ab sofort die folgenden Regelungen:

1. Vor-Ort-Inaugenscheinnahmen nach § 42 Absatz 3 Satz 2 HkRNDV sind bis zum 31.08.2020 nicht erforderlich. Diese Regelung kann verlängert werden.
2. Aufgrund dieser Regelung ausgesetzte Inaugenscheinnahmen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf dieser Regelung nachzuholen.
3. Die Regelung gilt rückwirkend ab 01. April 2020.

Ergänzung:

In jedem Fall ist die Inaugenscheinnahe der Anlage nach § 42 Absatz 3 Satz 2 HkRNDV vor Ort durch eine*n Umweltgutachter*in nachzuholen. Anlagenbetreiber*innen und Umweltgutachter*innen haben der Registerverwaltung Terminverschiebungen aufgrund der „Corona-Krise“ unverzüglich mitzuteilen. Sie müssen davon abgesehen bis zur Vor-Ort-Inaugenscheinnahe keine Aktionen im HKNR vornehmen. Die erzeugten Energiemengen werden automatisch im Register erfasst.

Die Begutachtungspflicht nach § 42 Absatz 3 Satz 1 HkRNDV bleibt von den hiermit getroffenen Regelungen unberührt. Vor der Ausstellung der HKN muss also die in der Anlage produzierte Strommenge und die Anteile erneuerbarer Energien am Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe durch eine*n Umweltgutachter*in ermittelt werden und ist der Registerverwaltung zu übermitteln. Dazu sind die Einsatzstoff-Tagebücher heranzuziehen, eine Vor-Ort-Prüfung ist dafür nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team des HKNR und des RNR im Umweltbundesamt